

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück IX, Nummer 34, am 19.02.1999, im Studienjahr 1998/99.*

**34. Verordnung des Fakultätskollegiums der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien über die Einrichtung eines Universitätslehrgangs aus Informationsrecht und Rechtsinformation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ. 68.309/219-I/D/2/98 vom 2. Februar 1999 den Universitätslehrgang aus Informationsrecht und Rechtsinformation (Beschluss des Fakultätskollegiums vom 7. Februar 1999) in der nachfolgenden Fassung nicht untersagt:

**TEIL A: EINRICHTUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS**

**§ 1 Organisation und Ziele**

(1) An der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wird ein Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation eingerichtet. Dieser Universitätslehrgang trägt gemäß § 23 Abs 1 UniStG die Bezeichnung "Aufbaustudium".

(2) Den Absolventen und Absolventinnen dieses Universitätslehrganges wird, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers gemäß § 26 Abs 1 UniStG, der akademische Grad "Master of Advanced Studies (Informationsrecht und Rechtsinformation)", abgekürzt "MAS", verliehen.

(3) Der Universitätslehrgang soll eine postgraduale Ausbildung auf dem Gebiet des Informationsrechts vermitteln, die auch die grundlegende Kenntnis der Informationstechnik einschließt. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges sollen befähigt sein, Rechtsprobleme, die bei der Gewinnung, der Weitergabe und der Verarbeitung von Information auftreten, zu erkennen und zu bewältigen. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.

**§ 2 Lehrgangsleitung**

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Universitätslehrganges wird vom Fakultätskollegium auf Vorschlag des Studiendekans aus dem Kreis der Universitätslehrer der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann vom

Studiendekan eine stellvertretende Lehrgangsleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsleiter für jeweils zwei Jahre bestellt werden.

(3) Die Aufgabe der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters besteht insbesondere in der Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrgangs.

(4) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Studiendekan, dem Fakultätskollegium und dem wissenschaftlichen Beirat regelmäßig von sich aus sowie jederzeit über deren Wunsch zu berichten.

### **§ 3 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, die vom Fakultätskollegium auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat hat die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter didaktisch und wissenschaftlich zu beraten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats muß dem Lehrkörper der rechtswissenschaftlichen Fakultät angehören.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats ist die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in Bereichen der theoretischen und praktischen Beschäftigung mit Informationsrecht hervorragendes Ansehen erworben haben.

### **§ 4 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus Personen beziehungsweise Vertretern von Institutionen, die den Lehrgang fördern.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Fakultätskollegium bestellt.

(3) Mit Beschluß des Kuratoriums können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden.

### **§ 5 Mitglieder des Lehrkörpers**

Die Mitglieder des Lehrkörpers werden vom wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers bestellt.

## **§ 6 Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung**

(1) Gemäß § 23 Abs 1 UniStG kann der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Vereinbarung über eine derartige Zusammenarbeit wird vom Dekan auf Vorschlag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers abgeschlossen. Sie ist dem wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 7 Lehrgangsgebühren**

Die Lehrgangsgebühren (einschließlich der Prüfungsgebühren) sind vom Fakultätskollegium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien kostendeckend im Sinne des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 festzulegen.

## **TEIL B: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**

### **§ 8 Dauer und Gliederung; Lehrveranstaltungen**

(1) Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und hat einen Gesamtumfang von 930 Unterrichtseinheiten (im folgenden UE, entspricht 62 Semesterstunden). Die Durchführung erfolgt in Form von täglichen Abendlehreveranstaltungen, Samstaglehreveranstaltungen, Wochenendseminaren und Praktika.

(2) Der Lehrplan gliedert sich in vier Fachbereiche:

I. Grundlagen	160 UE
II. Technik	230 UE
III. Klassisches Informationswesen	60 UE
IV. Recht	480

Das Lehrprogramm besteht aus den im Teil C ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer geringfügige Änderungen des Lehrprogramms innerhalb der einzelnen Fachbereiche vornehmen. Die Änderung ist dem wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Aus einem der Fachbereiche ist eine Hausarbeit zu verfassen. Des Weiteren ist eine einmonatige, einschlägige Praxis zu absolvieren. Es obliegt der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer, ausreichende Praxisstellen zu finden. Weiters hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer dafür zu sorgen, daß zur Vorbereitung der Hausarbeit und der Praxis Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest je 2 Semesterstunden angeboten werden.

## **§ 9 Voraussetzung für die Teilnahme am Universitätslehrgang**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluß des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen ausländischen Diplom- oder Doktoratsstudiums.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben den Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu inskribieren.

(4) Eine Lehrgangsteilnehmerin oder ein Lehrgangsteilnehmer kann aus wichtigem Grund von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, über die der Studiendekan entscheidet. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **§ 10 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. In jeder Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit festzustellen. Der Anteil der versäumten Unterrichtseinheiten darf insgesamt 20 % nicht überschreiten. Ausnahmen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer unter der Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats zu genehmigen. Bei Abschluß jeder Lehrveranstaltung ist den Lehrgangsteilnehmerinnen und

Lehrgangsteilnehmern eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie nicht mehr als 20 % der Unterrichtseinheiten versäumt haben.

(2) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(3) Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder einer gleichwertigen ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, sind vom wissenschaftlichen Beirat anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgesehenen Prüfungen gleichwertig sind.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

1. Die Studierenden haben eine Abschlußprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus folgenden Elementen:

- a) Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen;
- b) einer Hausarbeit aus einem der Fachbereiche;
- c) einer mündlichen Prüfung über die Hausarbeit.

Vor der letzten Lehrveranstaltungsprüfung aus einem Fachbereich ist zu überprüfen, ob alle vorgeschriebenen Teilnahmebestätigungen (§ 10 Abs 1) vorliegen.

(3) Hausarbeiten können von Universitätslehrern, die Mitglieder des Lehrkörpers des Lehrgangs sind, betreut werden. Andere Personen können vom wissenschaftlichen Beirat zur Betreuung einer Hausarbeit ermächtigt werden.

(4) Voraussetzung für das Antreten zur mündlichen Prüfung über die Hausarbeit ist

- a) die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die Absolvierung der Praktika und der Praxis sowie die Einhaltung der Mindestteilnahmequote für den Besuch der Lehrveranstaltungen;
- b) die positive Beurteilung der Hausarbeit. Die Hausarbeit ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Abschlußprüfung mit einer positiven Beurteilung durch die Betreuerin oder den Betreuer der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer vorzulegen.

(5) Die mündliche Prüfung über die Hausarbeit besteht in der Präsentation und Diskussion der hauptsächlichen Ergebnisse der schriftlichen Hausarbeit. Sie erfolgt vor einer Prüfungskommission bestehend aus der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer (Vorsitz), der Betreuerin oder dem Betreuer der Hausarbeit sowie einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Lehrgangs. Zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission muß habilitiert sein.

(6) Im Abschlußprüfungszeugnis sind die einzelnen Fachbereiche mit ihrer Gesamtstundenzahl und mit ihrer Gesamtnote anzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote sind die Lehrveranstaltungen mit ihrer jeweiligen Stundenzahl zu gewichten (gewichtetes arithmetisches Mittel). Stellen nach dem Komma werden bis 0,50 abgerundet, darüber aufgerundet. Als Datum der Prüfung gilt die jeweils letzte Einzelprüfung. Weiters sind anzuführen das Thema, die Note und die Betreuerin oder der Betreuer der Hausarbeit. Aus den genannten Noten ist eine Gesamtnote für den Universitätslehrgang zu bilden. Sie lautet auf "bestanden", wenn alle Fachbereiche, die Hausarbeit und die mündliche Prüfung über die Hausarbeit zumindest mit "genügend" beurteilt wurden; sie lautet auf "mit Auszeichnung bestanden", wenn die angeführten Beurteilungen in keinem Fall schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte "sehr gut" sind.

(7) Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen ist durch mündliche oder schriftliche Prüfungen bzw. Leistungsnachweise, die mit Noten von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend) beurteilt werden, festzustellen.

(8) Die Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(9) Für die Durchführung der Prüfungen ist § 57 UniStG, BGBl I, 1997/48 sinngemäß anzuwenden.

(10) Für die Wiederholung von Prüfungen sind die Bestimmungen des § 58 UniStG, BGBl I, 1997/48 sinngemäß anzuwenden.

(11) Nicht zu benoten sind Lehrveranstaltungen, die der Diskussion und Aussprache, der Vorbereitung der Praxis und der Hausarbeit sowie dem Erlernen selbständiger Recherchetätigkeit dienen. Die Teilnahme ist zu bestätigen.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Das Fakultätskollegium bestimmt den Beginn des ersten Jahrgangs.

(2) Die Befugnisse, die dem Studiendekan aus dieser Verordnung erwachsen, werden, solange an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

kein, nach § 43 UOG 93 zu wählender, Studiendekan im Amt ist, vom Dekan wahrgenommen.

### TEIL C: Anlage

<b>Fachbereich Grundlagen</b>	
Theorie der Rechtsinformation	7
Geschichte der Rechtsinformation	5
Psychologie der Rechtsinformation	5
Soziologie der Rechtsinformation	5
Informationsrechtliche Fachterminologie (Englisch)	12
Informationstechnische Fachterminologie (Englisch)	12
Vorbereitung und Betreuung der Hausarbeit	36
Praxisvorbereitung	12
<i>Jours fixes</i>	
Jour fixe "Theorie und Geschichte der Rechtsinformation"	2
Jour fixe "Psychologie"	2
Jour fixe "Soziologie"	2
<i>Seminare</i>	
Seminar (Einleitung/Begrüßung)	12
Seminar (Grundlagen und Projektmanagement I)	12
Seminar (Projektmanagement II)	12
Seminar (Praxisvorbereitung)	12
Seminar (Abschluß)	12
<b>Fachbereich Technik</b>	
<i>Teilmodul 1: PC</i>	
Betriebssystem	10
Datenbanken	10
Berufsspezifische juristische Software	10
Hardware	14
Netzwerkarchitektur	14
<i>Teilmodul 2: Internet</i>	
WWW-Technik + Webdesign	10
Sicherheit von Internetdiensten	10
Elektronischer Rechtsverkehr	6
<i>Teilmodul 3: juristische Datenbanken</i>	
Offlinedatenbanken – Technik im engeren Sinne	6

Offlinedatenbanken – Planung, Strukturierung und Aufbau	10
Onlinedatenbanken – Technik im engeren Sinne	6
Onlinedatenbanken – Planung, Strukturierung und Aufbau	14
<i>Teilmodul 4: Telekommunikation</i>	
Analoge und digitale Festnetztelekommunikation	6
Mobile Telekommunikation	6
Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsdienste österr. Anbieter	6
<i>Jours fixes</i>	
Jour fixe "PC"	2
Jour fixe "PC"	2
Jour fixe "Rechtsinformatik"	2
Jour fixe "Internet" – WWW	2
Jour fixe "Internet" – WWW und Verwandtes	2
Jour fixe "Internet" – "Intranet"– juristische Datenbanken	2
Jour fixe "Internet" – juristische Datenbanken	2
Jour fixe "Bankenonlinesoftware"	2
Jour fixe "Kryptographie"	2
<i>Seminare</i>	
Seminar/Exkursion (Wochenende)	12
Seminar (Technik)	12
<i>Praktika</i>	
Praktika	50
<b>Fachbereich Klassisches Informationswesen</b>	
Aufbau und Probleme einer Bibliothek	6
Struktur und Probleme des Zeitschriftenwesens	5
Aufbau und Probleme eines Fachverlags	8
Aufbau und Probleme elektronischer Massenmedien (Radio und TV)	8
Struktur und Probleme des elektronischen Offlinepublizierens	8
Post und Telekommunikation	5
<i>Jours fixes</i>	
Jour fixe "Bibliothek"	2
Jour fixe "Zeitschriftenwesen und Fachverlag"	2
Jour fixe "Elektronische Massenmedien"	2
Jour fixe "Offlinepublizieren"	2
<i>Seminar</i>	
Seminar (Klass. Informationswesen)	12
<b>Fachbereich Recht</b>	
<i>Teilmodul 1: Privatrecht</i>	



Arbeitsrecht	10
Allgemeines Vertragsrecht (unter besonderer Berücksichtigung vertragsrechtlicher Probleme im Internet)	10
Schadenersatzrecht	10
Urheberrecht im "Globalen Dorf"	15
Internationales Kollisionsrecht	10
Wettbewerbsrecht im WWW	15
Telekommunikationsrecht: Privatrechtliche Aspekte	10
Medienrecht: Privatrechtliche Aspekte	5
Electronic Commerce	5
Aktuelle sonstige Privatrechtsprobleme des Internet	10
<i>Teilmodul 2: Öffentliches Recht</i>	
Menschenrechte	10
Völkerrecht	5
Datenschutzrecht	20
Telekommunikationsrecht: Öffentlichrechtliche Aspekte	20
Medienrecht: Öffentlichrechtliche Aspekte	5
Aktuelle sonstige öffentlichrechtliche Probleme des Internets	10
<i>Teilmodul 3: Rechtsvergleichung</i>	
BRD	15
USA	10
Ausgesuchte sonstige Staaten (z.B.: Kanada, Australien,...)	10
Europa	15
<i>Teilmodul 4: Europarecht</i>	
Grundlagen	20
Europarechtliche Fragestellungen aus den Teilmodulen 1 bis 4	60
<i>Teilmodul 5: Strafrecht</i>	
Strafrecht (unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme des Internet)	20
<i>Jours fixes</i>	
Jour fixe "Arbeitsrecht"	2
Jour fixe "Verträge im Internet"	2
Jour fixe "Schadenersatzrecht"	2
Jour fixe "Urheberrecht"	2
Jour fixe "Normen und Fortschritt"	2
Jour fixe "Rechtliche Schranken der Telekommunikationsindustrie in den USA"	2
Jour fixe "Rechtliche Schranken der Telekommunikationsindustrie in der BRD"	2
Jour fixe "Rechtliche Schranken der Telekommunikationsindustrie in Österreich"	2
Jour fixe "Global Player und Int. Kollisionsrecht"	2
Jour fixe "Betrug im Internet?"	2

Jour fixe: Europarechtliche Recherche mit Datenbankapplikationen	2
Jour fixe: Rechtliche Aspekte der Filmförderung in Europa	2
<i>Seminare</i>	
Seminar/Exkursion (Woche)	24
Seminar (Recht)	12
<i>Praktika</i>	
Praktika	100

Der Dekan:  
P i e l e r